

## Kurz belichtet



**Dr. Sabine Dyas wurde zur Geschäftsführerin des ZVSHK berufen**

### ZVSHK

#### Dr. Dyas jetzt Geschäftsführerin

Bereits am 20. Februar 2002 wurde Dr. Sabine Dyas zur Geschäftsführerin des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima berufen. Sie zeichnet für den nicht-technischen Geschäftsbereich verantwortlich. Die ihr zugeordneten Referate umfassen Berufsbildung, Betriebswirtschaft, Marketing, Presse, Recht, Veranstaltungsorganisation, Vertrieb und Netzwerk. Seit Dezember 1998 gehört Dyas dem ZV an. Technischer Geschäftsführer ist auch weiterhin Andreas Müller. Die Hauptgeschäftsführung liegt seit über 20 Jahren unverändert bei Michael von Bock und Polach.

### Direktaussendung

#### Aktuelle Informationen

Wie in den Jahren zuvor verschickt der ZVSHK im ersten Quartal eine Aussendung mit aktuellen Informationen an die rund 33 000 organisierten Innungsbetriebe. Im Umschlag mit den Eckring-Farben sind diesmal elf Unterlagen enthalten:

- \* Präsidentenbrief
- \* Neuer Werbemittelkatalog
- \* Publikationsliste
- \* Dokumentation Architekturpreis
- \* Bestellformular SHK-Branchenführer
- \* Messebroschüre Aircontec (light+building)
- \* Vorstellung des SHK-Portals
- \* Details zur Heizungsgemeinschaftswerbung
- \* Weiterbildungsangebot zum Fachbetrieb für Barrierefreies Wohnen
- \* Software: Der Gebäudeenergieberater
- \* Informationen zum SHK-Branchenführer 2002/2003.

Sollte ein Innungsmitglied diese Sendung nicht erhalten haben, so kann eine Nachlieferung erfolgen. Bitte senden Sie dazu ein Telefax (0 22 41) 2 13 51 mit den entsprechenden Firmenangaben an den ZVSHK.

lösung nicht erreicht ist. Angesichts der Vielschichtigkeit des planerischen Vorgangs ist regelmäßig schon nicht objektiv feststellbar, welche von mehreren in Betracht kommenden Planungsalternativen „optimal“ ist. Geschuldet wird deshalb lediglich eine durchschnittlich brauchbare, sachgerechte Planung. Erst bei Verfehlen dieser Qualität ist die Planung mangelhaft im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB a. F. So urteilte das Oberlandesgericht Karlsruhe am 31. 7. 2001 (17 U 140/99 –, in BauR 2001, 1933).

### Neu

#### Werbemittelkatalog

Altbewährtes und Neues wurden im SHK-Werbemittelkatalog 2002 auf insgesamt 16 Seiten zusammengestellt. Zahlreiche Pro-



**Der neue Werbemittelkatalog mit zahlreichen „branchentauglichen“ Produkten**

### Gerichtsurteil Durchschnitt nicht mangelhaft

Ist die planerische Leistung eines Architekten in sich stimmig, vollständig, ordnungsgemäß und entspricht den Regeln der Baukunst und Technik, ist sie nicht aus dem Grund mangelhaft, wenn die „optimale“ Planungs-

dukte sind enthalten, mit denen sich der Fachbetrieb in ansprechender Form in Szene setzen kann. Das Angebot ist dazu geeignet, daß man daraus dem

### ZVSHK Termine – Fakten – Informationen

**10.–13. April 2002**  
IFH/Intherm, Nürnberg

**17.–19. April 2002**  
Barrierefreies Bad, Iserlohn

**14.–18. April 2002**  
Light & Building,  
Frankfurt/Main

**22./23. April 2002**  
ATV/ZVSHK-Tagung  
Gebäude- und  
Grundstücksentwässerung,  
Marburg

**22.–25. Mai 2002**  
World Plumbing Conference,  
Berlin

**5./6. September 2002**  
Erdgasforum, Köln

**25.–28. September 2002**  
SHKG Leipzig

**3.–5. Oktober 2002**  
25. Kupferschmiedetag,  
Friedrichshafen

**20.–23. November 2002**  
SHK Hamburg

**25.–29. März 2003**  
ISH Frankfurt

Telefon (0 22 41) 9 29 90  
Telefax (0 22 41) 2 13 51  
info@zentralverband-shk.de  
www.wasserwaermeluft.de

Kunden bei passender Gelegenheit eine kleine oder große Aufmerksamkeit zukommen lassen kann. Passend zur eigenen Werbekampagne, Kundenpflege oder zur Bereicherung des Verkaufssortiments: 60 für die SHK-Branche gestylte Produkte präsentiert der Farb-Katalog – der auch in der Direktaussendung des ZVSHK enthalten ist.

## ■ **Abwassertagung Schon angemeldet?**

Bereits zum dritten Mal gibt es eine gemeinsame Fachtagung des ZVSHK und der ATV-DVWK – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, auf der wichtiges Fachwissen zur Gebäude- und Grundstücksentwässerung vermittelt wird. Neue Entwässerungsnormen stehen ebenso auf dem Programm wie Abwasserhebeanlagen, Regenwasserbewirtschaftung oder Wichtiges rund um den Hausanschluß. Wer das Seminarprogramm noch nicht besitzt, kann nähere Auskünfte (auch über Unterbringungsmöglichkeiten) erhalten bei der ATV-DVWK, Telefon (0 22 42) 8 72-1 81

## ■ **Pumpentechnik Rückflußverhinderer oft Störquelle**

In Zirkulationssystemen werden Rückflußverhinderer als sogenannte Schwerkraftbremse im Druckstutzen der Zirkulationspumpe oder in den Ventilkombinationen (KRV-Ventile) als Bestandteil der Sammelsicherungen für die Steigleitung eingebaut. Rückflußverhinderer öffnen erst, wenn die Zirkulationspumpe den sogenannten Öffnungsdruck überwunden hat. Bei einer falschen Einschätzung dieser oft erheblichen Druckdifferenz kann die Zirkulationspumpe nicht mehr für eine ausreichende Zirkulation des Warmwassers über den Wärmetauscher im Speicher sorgen; gravierende Fehlfunktionen sind die Folge. Im Zirkulationskreis sollten daher möglichst keine Rückflußverhinderer eingebaut werden. Zum Schutz des Trinkwassers gegen Rücksaugen von Schmutzwasser sind auch aus diesem Grund Einzelsicherun-

gen zu bevorzugen. Bei einer grundsätzlichen Wahl dieses Sicherungssystems kann dann nach DIN 1988 auf den Einbau von KRV-Ventilen im Zirkulationskreis verzichtet werden. Sind in Anlagen mit mehreren Zirkulationspumpen Rückflußverhinderer aus funktionalen Gründen erforderlich, sind solche mit einem geringen Öffnungsdruck zu verwenden.

## ■ **Software Rinnen per EDV bemessen**

Der ZVSHK hat das technische Berechnungsprogramm „Bemessung von vorgehängten und innenliegenden Rinnen“ gemeinsam mit dem Softwarehaus Dendrit auf der Basis der DIN EN 12056-3 und der DIN 1986-100 erstellt. Für Planer und ausführende Fachbetriebe, die sich häufiger mit der Auslegung von Rinnen beschäftigen, bietet diese Berechnungssoftware eine praxiserichte und schnelle Bemessungsgrundlage. Mit einem Ausdruck der Bemessungsdaten wird auch eine notwendige Dokumentation geliefert. Die EDV ist als CD-ROM verfügbar und kann von organisierten Innungsbetrieben beim ZVSHK für netto 49 € bezogen werden. Die Bestellung ist auch über das SHK-Portal [www.wasserwaermeluft.de](http://www.wasserwaermeluft.de) möglich. Nicht-Innungsmitglieder zahlen netto 79 €.

## ■ **Klempnerfachregeln Gelbdrucke erschienen**

Die neu strukturierten und technisch überarbeiteten Klempnerfachregeln sind als Gelbdruck erschienen und wurden auf dem 11. Deutschen Klempnertag Anfang Februar der Fach-Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgestellt. Die Überarbeitung wurde erforderlich, um den Anforderungen einiger europäischer Normen und der technischen Entwicklung Rechnung zu tra-



## ■ **WPC Weltkonferenz in Berlin**

Die Hauptstadt erwartet Fachleute aus aller Welt, wenn die 6. World Plumbing Conference vom 22.–25. Mai 2002 stattfinden wird. Neben dem Vortragsprogramm werden ergänzende Workshops stattfinden. Im Brennpunkt dieser Arbeitsgruppen steht die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung. Hinzu kommt die Nutzung der Informations- und Kommunikationsangebote in einer globalisierten Haustechnik-Welt. Schließlich wird das SmartHouse-Konzept als eine weltweite Perspektive für die Gebäudetechnik zur Diskussion gestellt. Für Hubert Minter, Obermeister der SHK-Innung Berlin, ist die Teilnahme mit seiner Innung nicht nur eine Ehrensache. Nach dem Besuch von drei vorangegangenen World Plumbing Conferences in Südafrika, Chicago und Hongkong weiß er den fachlichen Dialog und die persönliche Begegnung mit den Kollegen weltweit zu schätzen. „Ich habe bei diesen Konferenzen nicht nur fachlich einiges mitgenommen, der Blick über den Tellerrand des Alltagsgeschäftes im Gespräch mit den Kollegen aus aller Welt hat mir auch persönlich viel gebracht.“ Näheres zur 6. WPC steht unter anderem im SHK-Portal [www.wasserwaermeluft.de](http://www.wasserwaermeluft.de) oder läßt sich über [www.6wpc.org.de](http://www.6wpc.org.de) downloaden. Die Weltkonferenz wird durch eine Ausstellung begleitet, in der auch das mittlerweile weiterentwickelte SmartHouse zu sehen sein wird. Insbesondere die Erweiterungen im Bereich Wellness und Fitneß in Smart House-Technologie, aber auch die Verbesserung im Be-

reich der Wärmeerzeuger dürfte das Interesse der Kongreßteilnehmer und Fachbesucher finden. Passend zum Konferenz-Thema präsentieren sich folgende Firmen in der Begleitausstellung:

- \* Aquatherm, Attendorn
- \* BaCoGa Technik, Grebenau
- \* Dallmer, Arnsberg
- \* Deutscher Großhandelsverband Haustechnik
- \* DIN-Beuth, Berlin
- \* FAWAS Haustechnik, Dettingen
- \* Fränkische Rohrwerke, Königsgberg
- \* Geberit, Pfullendorf
- \* Gentner Verlag, Stuttgart
- \* Grohe, Porta Westfalica
- \* Grundfos, Erkrath
- \* Handwerkermarke mit den Firmen Duravit, Duscholux, Emco, Hansa, Hoesch, Hüppe, Kermi, Oras, Oventrop, Reflex, Roth sowie Sanipa.
- \* HTS Deutschland, Dreieich
- \* Kaldewei, Ahlen
- \* KM Europa Metal, Osnabrück
- \* Landis & Staefa, Frankfurt
- \* Mapress, Langenfeld
- \* Messe Frankfurt
- \* Missel, Stuttgart
- \* Outokumpu Deutschland, Düsseldorf
- \* Rheinzink, Datteln
- \* Roth Werke, Dautphetal-Buchenau
- \* Rothenberger Werkzeuge, Kelkheim
- \* Hans Sasserath, Korschenbroich
- \* SmartHouse-Konsortium
- \* Solar-Computer, Göttingen
- \* Strobel-Verlag, Arnsberg
- \* Uponor Rohrsysteme, Haßfurt
- \* Viega, Attendorn
- \* Viessmann Werke, Allendorf
- \* Verbundnetz Gas, Leipzig
- \* WAVIN, Zwolle
- \* Wieland Werke, Ulm
- \* WILO, Dortmund
- \* ZVSHK, St. Augustin

## Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima und dem Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks – Bundesinnungsverband sowie deren angeschlossene Organisationen

### I. Allgemeines

Die Zentralfachverbände und deren angeschlossenen Organisationen verpflichten sich, in gemeinsam berührenden Fragen zusammen zu arbeiten.

Basis der Zusammenarbeit sind die beruflichen Grundlagen und einschlägigen Bestimmungen zur Ausübung der Handwerke, für die die Zentralverbände gebildet worden sind.

### II. Art der Zusammenarbeit

Die Richtlinien verpflichten zu gegenseitiger Information und Konsultation in allen gemeinsam berührenden Fragen, soweit sie für die Ausübung der Berufe von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere vor Verhandlungen mit Behörden in den aufgezeigten Gebieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Erstellung von gemeinsam interessierenden Arbeitsblättern und Informationen an Mitglieder und gemeinsame Kunden.

### III. Klärung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organisationen und deren mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern, die sich bei der Auslegung behördlicher Vorschriften oder allgemein anerkannter Richtlinien und Bestimmungen ergeben können sowie die Beseitigung von Unklarheiten bei einschlägigen technischen Fragen, sollen zwischen den Verbänden und ihren Untergliederungen einvernehmlich geregelt werden vor Einschaltung von Aufsichtsbehörden und Dritten, die in diesem Bereich tätig sind, soweit der öffentlich-rechtliche Auftrag des Bezirksschornsteinfegermeisters dies im Einzelfall zuläßt.

Soweit es sich um Bundesangelegenheiten handelt erfolgt die Klärung durch die beiden Zentralverbände.

Unabhängig davon finden mindestens einmal jährlich und unter wechselseitigem Vorsitz Konsultationen auf Vorstandsebene beider Zentralverbände statt, bei denen Experten zu ausgewählten Themen beigezogen werden können. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Treffen erfolgt durch den Verband, der den Sitzungsleiter stellt.

Die Parteien verpflichten sich, darauf einzuwirken, daß gemeinsam gefaßte Beschlüsse von der unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedschaft beider Zentralverbände beachtet und umgesetzt werden.

Meinungsverschiedenheiten auf landes- und regionaler Ebene sollten zunächst dort unter Einschaltung der jeweils zuständigen Organisationsebenen der beiden Zentralverbände geregelt und nur bei grundsätzlicher und bundesweiter Bedeutung den Zentralverbänden selbst zur Klärung vorgelegt werden.

### IV. Inkrafttreten der Richtlinie


Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

### V. Vorliegende Richtlinien

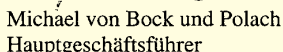
Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden des Schornsteinfegerhandwerks – Bundesinnungsverband –, des Zentralverbandes Sanitär- und Heizungs-Technik, dem Zentralverband des deutschen Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks vom 31. Mai 1972 und 10. Januar 1973.“

St. Augustin, 12. 2. 2002

Zentralverband  
Sanitär Heizung Klima

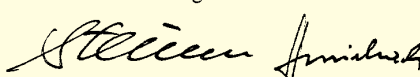


Bruno Schlieffe  
Präsident



Michael von Bock und Polach  
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks



Eugen Steichele  
Bundesinnungsmeister

Bertold Steinebach  
Hauptgeschäftsführer

gen. Gleichzeitig mit den Fachregeln wurden die nachfolgend aufgeführten Fachinformationen und Merkblätter ebenfalls grundlegend überarbeitet und als Ergänzung der Klempnerfachregeln vorgestellt:

- \* Belüftete und unbelüftete Metalldächer aus industriell vorgefertigten Klemmfalzprofilen
- \* Bekleidungen von Oberflächen bei Abgasanlagen in Klempnertechnik (Schornsteinkopfbekleidungen)
- \* Fugendichtungen in der Klempnertechnik
- \* Kleben in der Klempnertechnik
- \* Metalldeckung aus Edelstahl rollenahtgeschweißt.

Für die Gelbdrucke endet die Einspruchsfrist Ende Mai und die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen und Änderungsanträge werden nach Beratung und Abstimmung im zuständigen ZVSHK-Fachauschuß entsprechend berücksichtigt. Der Weißdruck ist für November 2002 geplant. Der ZVSHK verfügt noch über ein begrenztes Kontingent an Gelbdrucken, die von Interessierten gegen eine Schutzgebühr von 27 Euro bezogen werden können.

## Zur Presseerklärung Bundeskartellamt bestätigt Handwerker-marke

Die Presseerklärung des Bundeskartellamtes zur Vertragspartnerschaft „Handwerker-marke Meisterklasse“ des ZVSHK sorgt in der Branche weiterhin für Diskussionsstoff. Grund genug, seitens des Zentralverbandes einige Fehlinterpretationen und Mißverständnisse aufzuklären:



„Wie das Bundeskartellamt im November 2001 mitteilte, wird der Lizenzvertrag ‚Handwerkermarkte Meisterklasse‘, der neben der Einhaltung von Qualitäts- und Leistungsanforderungen auch die Verpflichtung zum ausschließlich dreistufigen Vertrieb über die SHK-Fachschiene vorsieht, vom Bundeskartellamt toleriert. Selbstverständlich steht es dabei im Rahmen der Vertragspartnerschaft jedem Lizenznehmer frei, welche Produktlinien seines Gesamtsortiments Eingang in die Lizenzvergabe finden sollen. Dieses sogenannte offene Benennungsrecht des Lizenznehmers war bereits in einem frühen Entwicklungsstadium des Lizenzvertrages in das Vertragswerk aufgenommen und veröffentlicht worden. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die den

Wunsch von Lizenznehmern nach einer kompletten Produktunterwerfung vollkommen unberührt läßt – wie im übrigen bisher im Rahmen aller Vertragspartnerschaften geschehen. Insoweit handelt es sich um eine rein unternehmerische Entscheidung eines jeden Vertragspartners, auf die der ZVSHK in keiner Form Einfluß nehmen darf. Wenn folglich die Presseerklärung des Bundeskartellamts davon spricht, daß der ZVSHK keinen Druck auf potentielle Lizenznehmer dahingehend ausüben darf, ihr Gesamtsortiment der Vertragspartnerschaft zu unterwerfen, so handelt es sich hierbei lediglich um eine kartellrechtlich bedingte Klarstellung, keinesfalls um eine Zielsetzung, die in dieser Form jemals seitens des ZVSHK betrieben wurde. Selbstverständlich

unterliegen nicht lizenzierte Produktsortimente nicht den Beschränkungen des Lizenzvertrags. Im Umkehrschluß bedeutet dies aber auch, daß alle lizenzierten Produktlinien, oder solche, die damit auch nur verwechselt werden könnten, nicht über alternative Vertriebswege, wie etwa Baumärkte, vertrieben werden dürfen. Damit wurde eine wesentliche, und immer wieder angegriffene Zielsetzung der Vertragspartnerschaft ‚Handwerkermarkte Meisterklasse‘ erreicht.

Auch der Hinweis des Bundeskartellamtes, die Tolerierung der Lizenzvergabe ‚Handwerkermarkte Meisterklasse‘ werde aufmerksam verfolgt, ist nur allzu selbstverständlich. Naturgemäß entspricht es dem gesetzlichen Auftrag der Kartellbehörde, derartige Vereinbarungen, die den

Absatzweg betreffen, zu beobachten. Auch diese Anmerkung des Bundeskartellamtes sollte daher keinerlei Anlaß zu Spekulationen geben. Insgesamt hat sich die positive Einschätzung des ZVSHK bestätigt. Die Bedenken gegen das Vertragswerk sind ausgeräumt – der Weg für die Vertragspartnerschaft ‚Handwerkermarkte Meisterklasse‘ ist frei!“

*Den Zentral-  
verband erreichen  
Sie unter  
**www.wasser  
waermeluft.de***